

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 80 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.
63. Jahrgang.
Journalsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

Nr 252.

Sonnabend, den 28. Oktober

1916.

Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg wird Folgendes angeordnet:

1. Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Lompzucker, Blattzucker, Hut- und Brotzucker, auch Kandis) darf gewerksmäßig an **Verbraucher**, sowie an die in Ziffer 7 genannten Betriebe nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer **Zuckerkarte** oder eines **Zuckerbezugsausweises** befindet.

Die Ausgabe der Zuckerkarten und der Ausweise erfolgt durch die Ortsbehörden.

I. Verbraucher.

2. Jede Person erhält auf die Zeit vom 20. Oktober 1916 bis zum 6. Januar 1917 eine Zuckerkarte. Die Karte lautet auf 4 Pfund; sie trägt am Rande 4 Abschnitte, deren jeder auf 1 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Bezuge von Zucker während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

Erziehungsanstalten, Kranken- und Siechenhäusern, Genesungsheimen, Arbeitsanstalten usw. ist eine der Zahl der von ihnen zur Zeit der Kartenausgabe beschäftigten Personen entsprechende Zahl Zuckerkarten zuzuteilen.

3. Eine Anrechnung der bei den Verbrauchern zur Zeit noch vorhandenen Zuckervorräte auf die zur Verteilung kommenden Zuckerkarten findet nicht statt.

4. Mit der Zuckerkarte ist ein **Bezugsausweis** verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte mit dem Bezugsausweis dem Händler, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Händler hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte oder Tintenstift darauf zu vermerken, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhandigen.

5. Der Verkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabfolgt werden. Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerfen.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei dem er seinen Bedarf angemeldet hat (Ziffer 4), Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unbrauchte Abschnitte oder die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig. Ausnahmen können von der Amtshauptmannschaft, in den Städten mit rev. Städteordnung von den Stadträten, bewilligt werden.

6. Ist ein Verbraucher infolge Wegzugs und dergleichen gezwungen, im Laufe einer Zuckerartenperiode zu einem anderen Händler überzugehen, so hat er bei der Ortsbehörde seines bisherigen Wohnortes unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Zuteilung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Ortsbehörde hat von der neuen Zuckerkarte so viele Abschnitte abzutrennen, als von der alten Karte schon verbraucht waren, und den Bezugsausweis entsprechend zu berichtigen.

In gleicher Weise ist auch beim Aufenthaltswechsel von Personen zu verfahren, die sich in einer Erziehungsanstalt, in einem Krankenhaus oder Genesungsheim usw. (Ziffer 2 Abs. 2) befinden.

Bei der Zuteilung von Zuckerkarten an Personen, die im Laufe einer Zuckerartenperiode neu zur Versorgung hinzutreten oder aus einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen zugiehen, sind vorher soviel Abschnitte abzutrennen, wie dem zur Zeit der Kartenzuteilung abgelaufenen Teile der Zuckerartenperiode entspricht.

II. Betriebe.

7. Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Apotheken und diejenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Bezirksverbandes Schwarzenberg an Verbraucher oder Kleinhändler abgeben, werden auf Antrag **Bezugsausweise** auszugeben, die auf 5 Pfund lauten. Sie dienen zur Beschaffung des für den **Betrieb** nötigen Zuckers. Die Deckung des Bedarfs für den Haushalt regelt sich nach den Bestimmungen unter I.

Als Gasthäuser im Sinne dieser Bekanntmachung gelten: Gasthöfe, Schank- und Speisewirtschaften, Kriegsküchen, Kaffeehäuser, Kantinen, Fremdenheime, Vereins- und Gefährdungsräume und dergl.

8. In der Regel erhalten Gasthäuser Bezugsausweise über höchstens 20%, und die übrigen Betriebe über höchstens 50%, der im Monat März 1916 von ihnen nachweislich verbrauchten Zuckermenge.

9. Vom 1. November 1916 ab darf in Gasthäusern im Sinne der Vorschrift in Ziffer 7 Absatz 2, Konditoreien, Bäckereien und ähnlichen Betrieben Zucker zum Süßen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punsch, Crog, Bier, Bowle, Limonade und anderen Getränken nicht verwendet oder als Beigabe verabreicht werden.

Es wird dafür der Gebrauch von Süßstoff empfohlen, der gegen von den Ortsbehörden ausgestellte Bezugscheine von der Gemeinnützigen Einkaufsgesellschaft in Aue bezogen werden kann.

III.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 33 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

11. Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 13. Mai 1916 außer Wirksamkeit.

Schwarzenberg, am 19. Oktober 1916.

Der Bezirksverband der Rgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Regelung des Verkehrs mit Speisefkartoffeln.

In Abänderung der Bestimmungen in Ziffer 13 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 20. September 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Speisefkartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg für die Zeit bis 15. August 1917 wird Folgendes bestimmt:

Vom 27. Oktober 1916 an dürfen die **Kartoffelerzeuger** ihre Kartoffeln, gleichviel ob sie beschlagnahmt sind oder nicht, nur noch an die **Gemeinde**, in deren Bezirk die Kartoffeln **lagern**, abgeben.

Vom gleichen Tage an ist es demgemäß allen anderen Personen untersagt, Kartoffeln vom Kartoffelerzeuger zu beziehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Schwarzenberg, am 25. Oktober 1916.

Der Bezirksverband der Rgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 28. d. Mon., verkaufen die Fleischer:

Lang, Uhlmann, Heidrich, Reichner, M. Müller: Kalb-, Rind- u. Schweinefleisch.

Preise: 2,60 M. für Kalb- und Rind-, 2,10 M. für Schweinefleisch.

Auf den Kopf entfallen 125 g Fleisch. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.

Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

A-G in der Zeit von 8-10 Uhr vorm.,
N-Q u. T-Z " " " " 10-12 " "
R u. S " " " " 12-2 Uhr nachm.,
H-M " " " " 2-4 " "

Nachverkauf findet nicht statt.

Eibenstock, den 27. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Rückgabe der Fleischmarkentaschen

in der städtischen Lebensmittelabteilung

Sonnabend, den 28. d. Wts., nachm. von 2 Uhr ab.

Eibenstock, den 27. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg.

Wie in den letzten Tagen, so liegen auch heute von den

Österreichisch-ungarischen

Fronten nur Nachrichten über kleinere aber günstig verlaufene Kämpfe auf dem östlichen Kriegsschauplatz vor:

Wien, 26. Oktober. Amtlich wird verkündet:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Nördlich von

Campolung wurden rumänische Gegenstöße abgeschlagen. Südlich des Pradeal-Passes sind unsere Honvedtruppen in erfolgreichem Fortschreiten. Im Bereczker-Gebirge überboten Bayern einen Grenzklamm. Im Uz- und Patros-(Totus-)Tal warfen österreichisch-ungarische Truppen — schon auf rumänischem Boden kämpfend — den Feind an mehreren Stellen. In der Dreiländerede auf den Höhen am Raagrabach wurden russische Angriffe zurückgewiesen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold v. Bayern. Nördlich von Baturzy brachen angreifende russische Bataillone vor den deutschen Hindernissen zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf unseren Stellungen im Wippachal und auf der Karst-Hochfläche lag gestern vormittag heftiges Artillerie- und Minenseuer, das gegen Mittag allmählich nachließ. Reconnozierende feindliche Abteilungen, die sich unseren Stellungen näherten, wurden durch Handgranaten zurückgetrieben.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Aus dem Bereich unserer Truppen ist nichts zu melden.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hoefler, Feldmarschalleutnant.

Som Balkan

melden die Bulgaren: